

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Stabilitätsbericht 2024 des Landes Berlin

Der Senat von Berlin
Fin II A – FV 4001-1/2015-10-3
Tel.: 9020 (920) 2101

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über den Stabilitätsbericht 2024 des Landes Berlin

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor.

Stabilitätsbericht 2024 des Landes Berlin

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

Berlin, den 15. Oktober 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Finanzen

Stabilitätsbericht 2024 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 15. Oktober 2024

BERLIN



1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Stabilitätsrat grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen.

Der Stabilitätsbericht umfasst seit dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Schuldenbremse zwei inhaltliche Bestandteile. Der erste Bestandteil ist das etablierte Verfahren der laufenden Haushaltsüberwachung. Dieses beinhaltet zum einen die Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

- Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates),
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote sowie
- Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (s. Abschnitt 2).

Zum anderen besteht die lfd. Haushaltsüberwachung aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (s. Abschnitt 3).

Der zweite Bestandteil des Stabilitätsberichts ergibt sich aus der Tatsache, dass dem Stabilitätsrat nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder obliegt. Im Berichtsjahr 2020 war daher erstmalig über die Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten (s. Abschnitt 4). Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das sogenannte Kompendium des Stabilitätsrats (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrats am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat hat demnach zwei Komponenten: Die erste Komponente ist das Ergebnis gemäß der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse; die zweite Komponente ist das für das Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelte Ergebnis.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

Maßgeblich für die Berechnung der Kennziffern des Landes Berlin im aktuellen Berichtsjahr sind neben den Haushaltsabschlüssen 2022 und 2023 der 2. Nachtragshaushalt 2024 sowie die aktuelle Finanzplanung 2024 bis 2028.

2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltsmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings seitens des Stabilitätsrats keine Entscheidung zugunsten eines für die Berechnung dieser Kennzahl einheitlich zugrunduzulegenden Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer im Zeitrahmen der „Aktuellen Haushaltslage“ gelten als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum gilt der Schwellenwert des Jahres 2024 abzüglich 50 Euro je Einwohner.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw.	179	-178	-622	ja	-552	3	73	102	nein
<i>Schwellenwert</i>	-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
<i>Länderdurchschnitt</i>	129	45	-83						

Berlin lag im zurückliegenden Jahre beim Finanzierungssaldo oberhalb des Schwellenwertes. Für das Soll-Jahr 2024 ist ebenfalls von einer Überschreitung des Schwellenwertes auszugehen. Grund dafür sind die Finanzierungsdefizite in den beiden Jahren, die durch hohe Rücklagenentnahmen abgedeckt werden. Der Finanzierungssaldo ist im Zeitraum von 2022 bis 2024 daher auffällig. Im Finanzplanungszeitraum überschreitet der Finanzierungssaldo den Schwellenwert in 2025. Insgesamt ist die Kennziffer im Finanzplanungszeitraum jedoch unauffällig.

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zwei weitere Prozentpunkte addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Kreditfinanzierungsquote %	0,7	1,3	3,9	nein	0,8	1,4	1,7	1,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,5	0,1						

Berlin überschreitet bei der Kreditfinanzierungsquote in 2024 den relevanten Schwellenwert. Grund dafür ist die kreditfinanzierte Eigenkapitalzuführung an ein Beteiligungsunternehmen zum Erwerb des Fernwärmenetzes in Berlin. In beiden betrachteten Zeiträumen ist die Kreditfinanzierungsquote insgesamt unauffällig.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Finanzkraftausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Zins-Steuer-Quote %	3,4	2,6	3,8	nein	4,2	4,2	4,5	4,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,3	3,7	4,8		5,8	5,8	5,8	5,8	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,2	2,5	3,2						

Berlin hatte den Schwellenwert in 2022 geringfügig überschritten. Ab 2023 liegt Berlin in jedem Jahr unterhalb des Schwellenwertes, weshalb die Kennziffer in beiden Beobachtungszeiträumen insgesamt unauffällig ist.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP, melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 100 Euro addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Schuldenstand € je Einw.	15.960	15.649	16.094	nein	16.210	16.380	16.585	16.785	nein
<i>Schwellenwert</i>	16.563	16.411	16.485		16.585	16.685	16.785	16.885	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.529	7.460	7.493						

Beim Schuldenstand liegt das Land Berlin trotz einer erheblichen Schuldenzunahme im Vergleich zu 2019 in jedem Jahr unterhalb des Schwellenwertes. Sowohl für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch für den Finanzplanungszeitraum weist Berlin keine Auffälligkeit bei der Kennziffer auf.

2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume (»Aktuelle Haushaltslage« 2022 bis 2024; bzw. »Finanzplanung« 2025 bis 2028) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	179 -71 129	-178 -155 45	-622 -283 -83	ja	-552 -333	3 -333	73 -333	102 -333	nein
Kreditfinanzierungsquote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	0,7 3,6 0,6	1,3 1,5 -1,5	3,9 3,1 0,1	nein	0,8 5,1	1,4 5,1	1,7 5,1	1,6 5,1	nein
Zins-Steuer-Quote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	3,4 3,3 2,2	2,6 3,7 2,5	3,8 4,8 3,2	nein	4,2 5,8	4,2 5,8	4,5 5,8	4,9 5,8	nein
Schuldenstand € je Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	15.960 16.563 7.529	15.649 16.411 7.460	16.094 16.485 7.493	nein	16.210 16.585	16.380 16.685	16.585 16.785	16.785 16.885	nein
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ist mit dem Finanzierungssaldo eine von vier Haushaltskennziffern auffällig; damit werden beide Beobachtungszeiträume jeweils als unauffällig gewertet.

Wie schon in der Kennziffernanalyse des Vorjahres weist Berlin damit insgesamt den Status „unauffällig“ aus.

3 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrates der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt

besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenzuwachsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion Berlin			Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030	%		2,8	0,9	3,9
2024-2031	%		1,9	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion			Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Berlin bleibt auch nach diesem Prüfkriterium unauffällig.

4 Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art. 109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Dabei sind in einem zweistufigen Überwachungsverfahren die Ergebnisse der landes- bzw. bundesrechtlichen Regelung (Komponente 1) und des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates (Komponente 2) darzustellen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um sowohl die Möglichkeit und die Konsequenzen der landesrechtlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen als auch eine Vergleichbarkeit der Länderergebnisse zu ermöglichen. Daher sind grundsätzlich Unterschiede, je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung auch größere Unterschiede, zwischen den beiden Komponenten möglich. Das Land Berlin hat sich bei der landesrechtlichen Umsetzung stark an den Vorgaben des harmonisierten Analysesystems orientiert, um die Abweichungen gering zu halten. In diesem Berichtsjahr bestehen Unterschiede bei der Verwendung der Quotierungsschlüssel sowie bei der Verwendung einer aktualisierten ex ante Konjunkturkomponente.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer

erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Im Rahmen der Covid-19-Pandemie hatten alle Länder und der Bund eine Ausnahmesituation für das Jahr 2020 festgestellt und von einer notfallbedingten Kreditaufnahme Gebrauch gemacht. In den Folgejahren wurde die Ausnahmeklausel durch das Land Berlin nicht in Anspruch genommen.

4.1 Landesrechtliche Schuldenbremse

Berlin hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 von der grundgesetzlich eingeräumten Option Gebrauch gemacht, die Ausgestaltung landesgesetzlich zu regeln. Für die Berechnungen der relevanten Größen für die Einhaltung der Schuldenbremse ist die Ausführungsvorschrift (AV BerlSchuldenbremseG), die am 26. Mai 2020 vom Senat von Berlin erlassen wurde, ebenfalls maßgeblich. Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 1 BerlSchuldenbremseG umfasst die Berichterstattung das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr:

Ausgangspunkt bei der Berechnung der strukturellen NKA 2023 ist der Finanzierungssaldo in Höhe von -1.760 Mio. Euro. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 81 Mio. Euro) und die Entnahme aus Rücklagen in Höhe von rd. 3.658 Mio. Euro führen zu einer Saldenverbesserung; die Zuführung an Rücklagen (rd. 1.306 Mio. Euro) bewirkt eine Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -609 Mio. Euro) und der Konjunkturkomponente (rd. -545 Mio. Euro) sowie der Tilgung der Notfallkredite (rd. 811 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -1.016 Mio. Euro.

Das planerische Finanzierungsdefizit für 2024 (2. Nachtragshaushalt 2024/25) beträgt rd. 4.158 Mio. Euro. Durch die Entnahme aus Rücklagen in Höhe von rd. 2.352 Mio. Euro reduziert sich das strukturelle Defizit. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 81 Mio. Euro) reduziert das Defizit ebenfalls, da es sich aus ökonomischer Sichtweise um eine Reduzierung der impliziten Verschuldung des Landes aus Pensionslasten handelt. Rücklagenzuführungen in Höhe von rd. 5 Mio. Euro verschlechtern den strukturellen Saldo in entsprechender Höhe. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -1.720 Mio. Euro) und der ex ante Konjunkturkomponente (rd. -1.030 Mio. Euro) ergibt sich eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -1.020 Mio. Euro.

Der 2. Nachtragshaushalt 2024/25 sieht für 2025 ein planerisches Finanzierungsdefizit von rd. 2.686 Mio. Euro vor. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage und die Entnahme aus Rücklagen tragen zu einer Saldenverbesserung von insgesamt rd. 2.316 Mio. Euro bei.

Gegenläufig dazu verschlechtert sich der Saldo durch die Rücklagenzuführungen um rd. 19 Mio. Euro. Der Saldo der finanziellen Transaktionen (rd. -500 Mio. Euro) und die Konjunkturkomponente (rd. -531 Mio. Euro) führen zu einer strukturellen Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -642 Mio. Euro.

Die landesrechtliche Schuldenbremse wird somit im gesamten Beobachtungszeitraum eingehalten.

Tabelle 1: Ableitungsschema BerlSchuldenbremseG

	2023	2024	2025
Finanzierungssaldo	-1.759,8	-4.157,7	-2.686,2
+ Zuführung Versorgungsrücklage	80,5	80,5	80,5
- Entnahme Versorgungsrücklage	0,0	0,0	0,0
= Finanzierungssaldo II	-1.679,3	-4.077,2	-2.605,7
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	3.657,5	2.352,0	2.235,2
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	1.305,5	4,5	19,0
= Finanzierungssaldo III	672,8	-1.729,7	-389,5
kalk. NKA Kernhaushalt	-672,8	1.729,7	389,5
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-609,3	-1.719,5	-500,2
+ Konjunkturkomponente	-544,8	-1.029,8	-531,1
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-1.826,9	-1.019,7	-641,8
+ Tilgung Notfalkredit	811,1	0,0	0,0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-1.015,8	-1.019,7	-641,8

Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlSchuldenbremseG ist im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat über Bewegungen auf dem sogenannten Kontrollkonto zu berichten. Dort werden Abweichungen zwischen der zulässigen und der tatsächlichen Kreditaufnahme (unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme) festgehalten. Der Saldo betrug zum 1. September 2024 rd. 3.462 Mio. Euro.

Tabelle 2: Kontrollkonto

	2023
Zulässige NKA	1154,1
- Tatsächliche NKA	-672,8
+ Notsituationsbedingte Kreditaufnahme	-811,1
= Be(-) / Ent(+)lastung des Kontrollkontos	1.015,8
Saldo Kontrollkonto Vorjahr	2.445,9
Saldo Kontrollkonto neu	3.461,7

Zudem ist entsprechend den Ausführungsvorschriften zu § 5 BerlSchuldenbremseG über den fortgeschriebenen Saldo des Symmetriekontos, auf dem die jährlichen ex post

Konjunkturkomponenten addiert werden, zu berichten. Der Saldo des Symmetriekontos ist ein Indikator, ob das gewählte Konjunkturbereinigungsverfahren der grundgesetzlich festgelegten Anforderung eines symmetrischen Systems entspricht.

Tabelle 3: Symmetriekonto

	2023
ex post Konjunkturkomponente	-544,8
Saldo Symmetriekonto Vorjahr	-3.121,2
Saldo Symmetriekonto neu	-3.666,0

4.2 Harmonisiertes Analysesystem

Die zweite Komponente des Überwachungsverfahrens ist das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates, das einheitlich für alle Länder Anwendung findet. Zur Berücksichtigung länderspezifischer Aspekte, die im harmonisierten Analysesystem nicht abgebildet werden, wurde eine Ausgleichskomponente – zuzüglich Erhöhungsbeträgen für die Stadtstaaten – beschlossen. Zudem werden den Ländern verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Dies betrifft sowohl das Konjunkturbereinigungsverfahren (Bundes- oder Konsolidierungsverfahren) und die Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen.

Grundlage für die Schuldenbremsenüberwachung gemäß dem harmonisierten Analysesystem ist das Kompendium des Stabilitätsrats (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Länder müssen im Rahmen des gemeinsamen Analysesystems unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung in die Rechnung einbeziehen. Für Berlin ist dieser Sachverhalt für den vorliegenden Bericht nicht einschlägig, da das Land im aktuellen Berichtszeitraum keine entsprechenden Extrahaushalte hat. Nach dem harmonisierten Analysesystem ergibt sich im Berichtsjahr 2024 für das abgelaufene Jahr eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -1.035 Mio. Euro. Die geringfügige Abweichung gegenüber der landesrechtlichen Schuldenbremsenabrechnung basiert auf der unterschiedlichen Festlegung beim Bezugszeitpunkt für den Quotierungsschlüssel bei der Berechnung der ex post Konjunkturkomponente.

Im laufenden Jahr beträgt die strukturelle NKA gemäß dem harmonisierten Analyseschema analog zu den landesrechtlichen Berechnungsvorschriften rd. -1.020 Mio. Euro. In 2025 beträgt die strukturelle NKA rd. -144 Mio. Euro. Die große Abweichung gegenüber der landesrechtlichen Regelung ergibt sich, da gemäß dem Kompendium des Stabilitätsrates

eine aktualisierte ex ante Konjunkturkomponente nur verwendet werden darf, wenn im entsprechenden Nachtragshaushalt der Steueransatz aktualisiert wird.

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems sind damit für Berlin unauffällig.

Zur besseren Vergleichbarkeit von landesrechtlicher Regelung und harmonisiertem Analysesystem ist in Tabelle 4 eine zusammenfassende Darstellung des Berechnungssystems des Stabilitätsrates dargestellt. Das originale Analysesystem ist in Tabelle 5 wiedergegeben.

Tabelle 4: Harmonisiertes Analysesystem (Zusammenfassung)

	2023	2024	2025
Finanzierungssaldo	-1.759,8	-4.157,7	-2.686,2
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	3.657,5	2.352,0	2.235,2
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	1.225,5	4,5	19,0
=	672,2	-1.729,6	-389,5
NKA Kernhaushalt	-672,2	1.729,6	389,5
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-609,3	-1.719,5	-500,1
+ Konjunkturkomponente	-564,1	-1.029,8	-33,0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-1.845,7	-1.019,7	-143,6
+ Tilgung Notfallkredit	811,1		
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-1.034,6	-1.019,7	-143,6

Tabelle 5: Harmonisiertes Analysesystem (Langfassung)

Überwachung der Schuldenbremsen				
<i>(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				
	Jahr	2023	2024	2025
		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	35687	36146	37430
2	Bereinigte Ausgaben	37447	40304	40117
3	Finanzierungssaldo	-1760	-4158	-2686
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-2432	-2428	-2297
5	Zuführung an Rücklagen	1226	4	19
6	Entnahme aus Rücklagen	3658	2352	2235
	Kernhaushalt			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettотilgung (-)	-672	1730	389
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettотilgung (-)	-672	1730	389

	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-609	-1720	-500
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	119	131	108
12	Kernhaushalt	119	131	108
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	728	1850	608
15	Kernhaushalt	728	1850	608
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1282	10	-111
18	Konjunkturkomponente	-564	-1030	-33
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1846	-1020	-144
20	Ausgleichskomponente	584	451	451
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1846	-1020	-144
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	811	0	0
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1035	-1020	-144
26	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	584	451	451
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1035	-1020	-144
28	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 27) > 0.			
		nein	nein	nein
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	650		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	888		

5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennzifferngestützte Haushaltsanalyse weist auch im Jahr 2024 nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion kommt zum gleichen Ergebnis.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo € je Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	179 -71 129	-178 -155 45	-622 -283 -83	ja	-552 -333	3 -333	73 -333	102 -333	nein
Kreditfinanzierungsquote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	0,7 3,6 0,6	1,3 1,5 -1,5	3,9 3,1 0,1	nein	0,8 5,1	1,4 5,1	1,7 5,1	1,6 5,1	nein
Zins-Steuer-Quote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	3,4 3,3 2,2	2,6 3,7 2,5	3,8 4,8 3,2	nein	4,2 5,8	4,2 5,8	4,5 5,8	4,9 5,8	nein
Schuldenstand € je Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	15.960 16.563 7.529	15.649 16.411 7.460	16.094 16.485 7.493	nein	16.210 16.585	16.380 16.685	16.585 16.785	16.785 16.885	nein
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Berlin	Zuwachsr ate	Schw ellenw ert	Länderdurchschnitt
2023-2030 %	2,8	0,9	3,9
2024-2031 %	1,9	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Schuldenbremse wird im Berichtsjahr 2024 sowohl gemäß der landesrechtlichen Regelung als auch dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates eingehalten.

Technischer Anhang

Tabelle A1: Saldo der finanziellen Transaktionen¹

Obergruppe/Gruppe	2023	2024	2025
133 Veräußerung von Beteiligungen	4,2	3,0	5,3
134 Kapitalrückzahlungen	1,1	0,3	0,3
31 Schuldenaufnahme öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
17 Darlehensrückflüsse öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
18 Sonstige Darlehensrückflüsse	113,6	127,3	102,4
Rückflussgleiche Darlehensverzichte			
Summe Einnahmen	118,9	130,6	107,9
83 Erwerb von Beteiligungen	506,8	1.689,2	447,5
58 Tilgungsausgaben öffentlichen Bereich	15,3	16,1	14,5
85 Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
86 Darlehen an sonstige Bereiche	206,1	144,8	146,1
Summe Ausgaben	728,2	1.850,1	608,1
Saldo der finanziellen Transaktionen	-609,3	-1.719,5	-500,2

Tabelle A2: Ex post Konjunkturkomponente 2023

lfd. Nr.		2023
1	Produktionslücke (Herbst 2022)	-75.600
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2022)	5,25%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	5,86%
4	Nom. BIP des Vorjahres	3.953.850
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	24.101,9
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6	Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-6.905,90
8	Anteil Berlins (in %)	6,02%
9=7*8	Anteil Berlins	-416,1
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
10=(1+5)*15	Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-2.956,0
11	Anteil Berlins	4,36%
12=10*11	Anteil Berlins	-128,7
13=9+12	Ex post Konjunkturkomponente Berlin	-544,8

¹ Gemäß §3 BerlSchuldenbremseG wird ein Darlehensverzicht wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen behandelt. Im Berichtsjahr 2024 ist dieser Sachverhalt nicht relevant.

Tabelle A3: Vorläufige ex post Konjunkturkomponente 2024

Vorläufige ex post Konjunkturkomponente 2024		
Stand: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24.04.2024		
lfd. Nr.		2024
1	Produktionslücke (Herbst 2023)	-37.900
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2023)	4,38%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	3,03%
4	Nom. BIP des Vorjahres	4.121.160
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	-55.756
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6	Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-12.559,33
8	Anteil Berlins (in %)	6,22%
9=7*8	Anteil Berlins	-781,5
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
11=(1+5)*10	Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-5.375,88
12	Anteil Berlins	4,62%
13=11*12	Anteil Berlins	-248,3
14=9+13	Vorläufige ex post Konjunkturkomponente Berlin	-1.029,8

Tabelle A4: Ex ante KK 2025

lfd. Nr.		2025
1	nominales BIP	4.363.300
2	nominales Produktionspotenzial	4.411.600
3=1-2	Produktionslücke	-48.300
4	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
5=3*4	ex ante Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-6.477,0
6	Anteil Berlins	0,0622
7=5*6	Anteil Berlins	-403,0
8	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
9=3*8	ex ante Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-2.772,4
10	Anteil Berlins	0,0462
11=9*10	Anteil Berlins	-128,1
12=7+11	ex ante Konjunkturkomponente Berlin	-531,1

Tabelle A5: Ausgleichskomponente

lfd. Nr.		Jahr(e)
	<u>Allgemeine Pauschale</u>	2023 - 2025
1	BIP (aktuellster Stand für Vorjahr), Stand: August 2024	4.185.550
2	Einwohner 30.06.2023 (Berlin)	3.770.699
3	Einwohner 30.06.2023 (Ländergesamtheit)	84.482.267
4	Ausgleichskomponente (Berlin ohne Erhöhungsbetrag)	280
	<u>Erhöhungsbeträge Stadtstaaten</u>	2023
6a	Erhöhungsbetrag wg. überdurchschn. Einwohnerzuwachs vor Anrechnung der allgemeinen Pauschale	343
6b	75 % der allgemeinen Pauschale	210
6c	Erhöhungsbetrag wegen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwächsen	133
		2023 - 2025
7	Erhöhungsbetrag bzgl. Entwicklung der kommunalen Verschuldung	171
	<u>Gesamtbeträge Stadtstaaten</u>	2023 2024 2025
8	Ausgleichskomponente (Berlin)	584 451

Tabelle A6: Zielvolumen Konjunkturausgleichsrücklage

Jahr	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023
Bereinigte Einnahmen	29.844	31.470	35.897	37.423	35.687
Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage					1.703

Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung Finanzpolitik und Haushalt

© Senatsverwaltung für Finanzen